



# Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Landau in der Pfalz

und

dem Landkreis Südliche Weinstraße

über

die Übernahme der Aufgabe der „örtlichen Betreuungsbehörde“  
des Landkreises Südliche Weinstraße  
durch die Stadt Landau in der Pfalz



Zwischen

der Stadt Landau in der Pfalz,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Dominik Geißler,

und

dem Landkreis Südliche Weinstraße,  
vertreten durch Herrn Landrat Dietmar Seefeldt

wird aufgrund der Beschlüsse

- des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz vom 27.06.2023
- des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße vom 26.06.2023

und nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 28.08.2023

aufgrund der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, GVBl. 1982, 476, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017, GVBl. S. 21, i.V.m §§ 54 – 62 VwVfG folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

## **§ 1 Aufgaben**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die vollumfängliche Übertragung der Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde (= kommunale Betreuungsbehörde) nach §§ 5 bis 13 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) sowie §§ 1a und 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR) in den jeweils geltenden Fassungen, von dem Landkreis Südliche Weinstraße auf die Stadt Landau in der Pfalz.
- (2) Die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz wird die durch die Vereinbarung übertragenen Aufgaben einschließlich der Bearbeitung der Widersprüche in eigenem Namen durchführen.

## **§ 2 Personal**

Als Grundlage für die personelle Ausstattung der örtlichen Betreuungsbehörde wird der für das Abrechnungsjahr genehmigte Stellenplan herangezogen. Dabei werden alle Stellen, unabhängig der tatsächlichen Besetzung im Abrechnungszeitraum, berücksichtigt, die dem Produkt der örtlichen Betreuungsbehörde zugeordnet sind.

## **§ 3 Kosten**

- (1) Die Personal- und Sachkosten, sowie die weiteren Kosten, die bei der Durchführung dieser Zweckvereinbarung entstehen, werden durch den Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Landau in der Pfalz anteilig getragen.

- (2) Die Kostenaufteilung zwischen den beiden Gebietskörperschaften erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaften zum 30. Juni des Vorjahres im Sinne des Einwohnerbegriffes in der jeweils gültigen Fassung des LFAG Rheinland-Pfalz aus den „Statistischen Berichten“ des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz. Für Zuwendungen an Dritte gilt § 4.
- (3) Personalkosten sind die Bruttoarbeitsgeberaufwendungen inklusive Sonderzuwendungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Beihilfe und Leistungsentgelte im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Angesetzt werden die Pauschalwerte des jeweils gültigen KGSt-Berichts basierend auf den in § 2 festgelegten Stellenanteilen und den jeweils geltenden Berechnungsfaktoren.  
Dazu kommen pauschalisierte Gemeinkosten in Höhe von 20% auf die vollen Brutto-Personalkosten im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Sachkosten sind die für einen Büroarbeitsplatz laufend anfallenden Kosten im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Anzahl der Büroarbeitsplätze wird ersetzt durch die in § 2 festgelegten Stellenanteile im Bereich der örtlichen Betreuungsbehörde. Bei den weiteren Kosten handelt es sich um die KGSt-Werte übersteigende, spezielle Sachkosten. Hierunter fällt die Fachsoftware im Bereich der örtlichen Betreuungsbehörde.
- (5) Ergeben sich Änderungen an den Abrechnungsgrundlagen (z.B. Anzahl und Eingruppierung der Beschäftigten, eingesetzte Sachmittel, etc.), verpflichtet sich die Stadt Landau in der Pfalz, den Landkreis Südliche Weinstraße rechtzeitig und in geeigneter Form zu informieren.
- (6) Die Abrechnung wird jeweils bis zum 31. Mai des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres mit dem Zahlungsziel 30. Juni durch die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz erstellt. Ebenso wird jährlich eine Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr angefordert. Diese beträgt 90% der ungeprüften Abrechnungssumme des Vorjahres. Die Vorauszahlung ist ebenfalls jeweils zum 30. Juni fällig. Von den erstattungsfähigen Kosten sind etwaige Erträge (z.B. Gebühren für Beglaubigungen) abzuziehen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Südliche Weinstraße prüft die Feststellung der Kosten und Einnahmen.
- (7) Die vereinbarten Beträge verstehen sich als Nettobeträge. Sollten aufgrund der Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus dieser Zweckvereinbarung zukünftig als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, erhöht sich der Nettobetrag um die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer. In diesen Fällen sind die Vorschriften einer ordnungsgemäßen Rechnung nach § 14 UStG zu beachten.

## § 4

### Zuwendungen an Dritte

Zuwendungen an Dritte (z.B. für Betreuungsvereine) erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese sind unabhängig von der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaften und unterliegen damit nicht der Kostenverteilung nach § 2 Abs. 1. Die Zuordnung der Kosten erfolgt aufgrund der tatsächlichen Förderung zu Lasten der Gebietskörperschaft, in deren Auftrag die Förderung erfolgt.

## § 5

### Kündigung / Aufhebung

- (1) Eine Kündigung der Vereinbarung kann von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.

- (2) Eine einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung soll ebenfalls zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Voraussetzung dafür sind gleichlautende Gremienbeschlüsse des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz und des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße.
- (3) In beiden Fällen erfolgt eine abschließende Kostenabrechnung zum Ende der Tätigkeit auf der Grundlage dieser Vereinbarung.
- (4) Über die Aufteilung des zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Personals werden im Fall einer Kündigung bzw. Aufhebung einvernehmliche Regelungen getroffen.
- (5) Durch die Beteiligung an den der Stadt Landau in der Pfalz im Rahmen der übertragenen Aufgabenwahrnehmung entstandenen Arbeitsplatzkosten, entstehen dem Landkreis Südliche Weinstraße keinerlei Rechte. Ebenso sind alle Pflichten des Landkreises Südliche Weinstraße durch Leistung der Abschlusszahlung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit abgegolten.

## § 6 Weitere Bestimmungen

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Im Zweifel soll die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Diese ist für die Vertragspartner verbindlich.
- (2) Absprachen zwischen den Vertragspartnern sind grundsätzlich schriftlich zu treffen.

## § 7 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung eines Vertragspartners wirksam. Gleichzeitig wird die vorherige Zweckvereinbarung vom 01.01.2019 unwirksam.

Landau in der Pfalz, den 20.09.2023

Für den Landkreis Südliche Weinstraße

Für die Stadt Landau in der Pfalz

Dietmar Seefeldt  
Landrat

Dr. Dominik Geißler  
Oberbürgermeister